

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Geltung

Alle Lieferungen, Dienstleistungen und Angebote der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung Münster Electrochemical Energy Technology (MEET) an der Universität Münster (im Folgenden MEET genannt) an den Vertragspartner (im Folgenden Auftraggeber genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn MEET ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn MEET auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Ein solches Einverständnis wird stets nur ausdrücklich und schriftlich erfolgen.

## § 2 Preise und Zahlung

(1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk, ggf. zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

(2) Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei MEET. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% über Basiszinssatz p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) MEET ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des MEET durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## § 3 Lieferung und Lieferzeit

(1) Von MEET in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(2) Gerät MEET mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von MEET auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 6 dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen beschränkt.

## § 4 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Abnahme

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von MEET, Münster (Westfalen), soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Lieferung von Sachen geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der

Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und MEET dies dem Auftraggeber angezeigt hat.

(3) Die Sendung wird von MEET nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

(4) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Sache als abgenommen, wenn

- die Lieferung abgeschlossen ist,

- MEET dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem § 4 Absatz 4 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,

- seit der Lieferung 12 (zwölf) Werktage vergangen sind und

- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines MEET angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## **§ 5 Gewährleistung, Sachmängel**

(1) Soweit es sich bei dem geschlossenen Vertrag um einen Kauf- oder Werkvertrag handelt, findet dieser § 5 Anwendung.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

(3) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn MEET nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in Schriftform unter Ausschluss des § 127 Abs. 2 BGB oder per Telefax zugegangen ist. Auf Verlangen von MEET ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an MEET zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet MEET die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(4) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist MEET nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, dh. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

(5) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von MEET, kann der Auftraggeber unter den in § 6 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(6) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die MEET aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird MEET nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen MEET bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und

nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen MEET gehemmt.

(7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von MEET den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(8) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

## **§ 6 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

(1) Die Haftung von MEET auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 6 eingeschränkt.

(2) MEET haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit MEET gemäß § 6 Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die MEET bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die es bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EURO 250.000 je Schadensfall beschränkt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von MEET und der Universität Münster.

(6) Soweit MEET technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 6 gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, bei grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 7 Material des Auftraggebers**

(1) Soweit für die Bearbeitung des vertragsgegenständlichen Auftrags die Bereitstellung von Material durch den Auftraggeber vorgesehen ist, trägt der Auftraggeber Sorge dafür, dass dieses dem MEET zur rechtzeitigen Ausführung des vertragsgegenständlichen Auftrags rechtzeitig sowie in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht.

(2) Das MEET ist berechtigt, nach Absatz 1 bereitzustellendes Material einer Eingangsanalyse zu unterziehen, um die ausreichende Qualität des Materials vor Beginn der Arbeiten zu überprüfen. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber spätestens im Zeitpunkt der Bereitstellung des Materials eine solche Eingangsanalyse in Schrift- oder Textform untersagt hat. Untersagt der Auftraggeber eine Eingangsanalyse, so ist er verpflichtet, dem MEET einen durch Fehllieferungen oder Lieferung qualitativ nicht ausreichender Materialien bedingten zusätzlichen Aufwand zu Vollkosten gemäß den internen Regelungen des MEET zu ersetzen. Im Falle der Beeinträchtigung der Leistungserbringung des MEET durch Fehllieferungen oder Lieferung qualitativ nicht ausreichender Materialien ist dieser zudem berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Der Auftraggeber bleibt zu jeder Zeit Eigentümer des Materials. Sollte das Material von MEET verarbeitet werden, so wird der Auftraggeber Eigentümer der neuen Sache. Soweit das Material Gegenstand immaterieller Schutzrechte ist, gestattet der Auftraggeber dem MEET die Verwendung des Materials, soweit dies zur Bearbeitung des vertragsgegenständlichen Auftrags erforderlich ist. Ein Vorbenutzungsrecht des MEET am Material entsteht nicht.

(4) Das MEET verpflichtet sich, das Material und neue Sachen nach Absatz 3 Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zur Bearbeitung des vertragsgegenständlichen Auftrags zu verwenden, insbesondere nur insoweit zu untersuchen und zu analysieren als dies zur Bearbeitung des vertragsgegenständlichen Auftrags zwingend notwendig ist. Alle Erkenntnisse, die das MEET bei der Bearbeitung des vertragsgegenständlichen Auftrags hinsichtlich des Materials oder einer neuen Sache nach Absatz 3 erlangt, sind vom MEET gemäß der Bestimmungen der in § 8 Absatz 1 genannten Vertraulichkeitsvereinbarung vertraulich zu behandeln bzw. sind in Ermangelung einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung als VERTRAULICHE INFORMATIONEN im Sinne des § 8 Abs. 2 bis 6 zu behandeln.

(5) Beschäftigte des MEET sind keine Dritten im Sinne des Absatzes 4, wenn Sie zur Erfüllung dieses Vertrages Zugang zum Material haben müssen und hinsichtlich des Materials Unterlassungspflichten unterliegen, die zumindest so streng sind wie die des Absatzes 4.

(6) Nach Bearbeitung des vertragsgegenständlichen Auftrags wird der MEET das Material sowie etwaige neue Sachen nach Absatz 3 nach Wahl des Auftraggebers an diesen herausgeben oder vernichten.

## **§ 8 Vertraulichkeit, Verbot des Reverse-Engineering**

(1) Soweit die Vertragspartner bereits eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen haben, die auch für die Durchführung des vertragsgegenständlichen Auftrags gilt, so ist diese Vertraulichkeitsvereinbarung für das vertragsgegenständliche Rechtsverhältnis maßgeblich. Die Absätze 2 bis 6 finden in diesem Fall keine Anwendung. Sofern eine solche separate Vertraulichkeitsvereinbarung nicht besteht, gelten die Absätze 2 bis 6.

(2) Das MEET verpflichtet sich, während und nach der Beendigung dieses Vertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren alle als geheimhaltungsbedürftig bezeichneten Informationen, die ihm von Auftraggeber zur Durchführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden (im Folgenden „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ genannt), vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen sowie ausschließlich zur Erfüllung dieses Vertrages zu nutzen. MEET wird im Hinblick auf die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zumindest dieselben Maßnahmen wie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen, in jedem Fall aber nicht weniger als die ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Offenlegung VERTRAULICHER INFORMATIONEN zu verhindern und das Interesse des Auftraggebers an deren Geheimhaltung zu wahren. MEET wird zudem angemessene und aktuelle elektronische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vorhalten und einsetzen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Informationen, die

- a) dem MEET bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
- b) öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass das MEET dies, zu vertreten hat, vorausgesetzt, dass vertrauliche Informationen nicht schon deshalb als öffentlich zugänglich gelten, weil lediglich Teile davon öffentlich zugänglich sind oder werden;

- c) dem MEET von einem Dritten rechtmäßig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung mitgeteilt bzw. überlassen werden;
  - d) vom MEET unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen oder gemäß den in diesem Absatz 3 lit. a) – c) oder e) geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind; oder
  - e) von dem Auftraggeber schriftlich zur Bekanntmachung freigegeben worden sind.
- (4) Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmen des § 8 Absatz 3 liegt beim MEET.
- (5) MEET darf VERTRAULICHE INFORMATIONEN des Auftraggebers offenbaren, soweit der Auftragnehmer hierzu aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, vorausgesetzt, dass, jedoch nur sofern rechtlich zulässig, MEET den Auftraggeber darüber zwecks Wahrnehmung seiner Rechte schnellstmöglich schriftlich informiert.
- (6) Beschäftigte des MEET sind keine Dritten im Sinne dieses § 8, wenn Sie zur Erfüllung dieses Vertrages Kenntnis von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN haben müssen und Vertraulichkeitspflichten unterliegen, die zumindest so streng sind wie die dieses § 8.
- (7) § 5 Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleibt von diesem § 8 unberührt.
- (8) Soweit dies nicht für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist, ist es MEET ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers untersagt, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Gegenstände Maßnahmen des Reverse Engineerings zu unterziehen. "Reverse Engineering " sind dabei sämtliche Handlungen, einschließlich des Beobachtens, Testens, Untersuchens und des Rück- sowie erneuten Zusammenbaus, mit dem Ziel, an wissenschaftliche oder technische Informationen über den jeweiligen Gegenstand, insbesondere über dessen Konstruktion, Funktionsweise oder Zusammensetzung, zu gelangen.

## **§ 9 Exportkontrolle**

Der Export von unter dieser Vereinbarung ausgetauschten Informationen unterliegt möglicherweise gesetzlichen Beschränkungen bzw. Geheimhaltungspflichten. Jeder der Vertragspartner verpflichtet sich, die zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Exportkontrollvorschriften und Sanktionsvorschriften der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

## **§ 10 Höhere Gewalt**

(1) Von außen kommende, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse („Höhere Gewalt“), die ein Leistungshindernis darstellen, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der jeweiligen Störung und den Umfang ihrer Wirkung von ihren jeweiligen Leistungspflichten.

(2) Als Höhere Gewalt nach diesem Vertrag gelten insbesondere folgende Ereignisse:

- a) Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Erdbeben, Hurrikane, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche;
- b) Unruhen, Krieg, kriegerische oder terroristische Akte, nicht vom jeweiligen Vertragspartner zu vertretende Streiks (unabhängig von der Rechtmäßigkeit) und/oder Aussperrungen, Embargos und Boykottaufrufe;
- c) Pandemien, Epidemien, Endemien, Quarantäne;
- d) Maßnahmen der Regierung, von Gerichten und/oder Behörden (unabhängig von der Rechtmäßigkeit) sowie
- e) sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und/oder schwerwiegende Ereignisse.

(3) Setzt eine Partei Leistungen Dritter zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein, so gilt ein Ereignis, das für

den Dritten Höhere Gewalt darstellt, auch zugunsten dieser den Dritten einsetzenden Partei als Höhere Gewalt.

(4) Im Falle des Vorliegens eines Leistungshindernisses aufgrund Höherer Gewalt ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei hierüber so schnell wie möglich zu unterrichten.

(5) Der Ersatz von vergeblichen Aufwendungen und Schäden ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, sofern diese auf der Höheren Gewalt beruhen.

(6) Besteht das Leistungshindernis länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung nach Absatz 4, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats zu kündigen. Sofern der Vertrag nicht gemäß Satz 1 beendet wird, leben die durch das Vorliegen des Ereignisses bzw. der Ereignisse der Höheren Gewalt suspendierten Vertragspflichten mit Wirkung für die Zukunft wieder auf, sobald das Leistungshindernis entfällt, es sei denn, die Parteien haben in der Zwischenzeit etwas anderes vereinbart.

### **§ 11 Kündigung**

Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag, so ist die Kündigung nach § 649 bzw. §§ 651, 649 BGB ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird dadurch nicht berührt.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Die Beziehungen zwischen MEET und dem Auftraggeber unterliegen vorbehaltlich zwingender internationalprivatrechtlicher Vorschriften dem sachlichen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann iSd. § 1 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind die Gerichte in Münster für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem betreffenden Vertragsverhältnis ausschließlich zuständig. In allen anderen Fällen können MEET oder der Auftraggeber Klage vor jedem aufgrund gesetzlicher Vorschriften zuständigen Gericht erheben.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder seine Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

### **Hinweis:**

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass MEET Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.